

98. *Verordnung der Landesregierung vom 24. September 2002 über die Haltung von Heimtieren (Tiroler Heimtierhaltungungsverordnung 2002)*

99. *Verordnung der Landesregierung vom 24. September 2002 über die Haltung von Tieren in Tierheimen*

98. **Verordnung der Landesregierung vom 24. September 2002 über die Haltung von Heimtieren (Tiroler Heimtierhaltungungsverordnung 2002)**

Aufgrund des § 14 Abs. 1, 2, 4 und 6 des Tiroler Tierschutzgesetzes 2002, LGBl. Nr. 86, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Heimtiere sind alle Tiere, die der Mensch insbesondere in seinem Haushalt zu seiner Freude und als Gefährten hält oder die zu diesem Zweck bestimmt sind oder gezüchtet werden. Heimtiere sind insbesondere Hunde, Katzen, Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster, Streifenhörnchen, Mäuse, Ratten, Gerbille (Rennmäuse), Degus, Chinchillas, Frettchen, Schildkröten, Astrilde, Amadinen, Plattschweifsittiche, Agaporniden (Kleinpapageien), Nymphensittiche, Kanarienvögel, Beos, Zwergwachteln, Ziergeflügel, Tauben und Zierfische.

(2) Halter eines Tieres ist, wer selbstständig über ein Tier verfügen darf.

(3) Tierhaltung ist die Obhut für ein Tier und die damit verbundene Verantwortung.

§ 2

Haltung von Tieren durch Minderjährige

Werden Heimtiere von Minderjährigen unter 16 Jahren gehalten, so haben die Eltern oder die sonstigen Erziehungsberechtigten für eine den Bestimmungen des Tiroler Tierschutzgesetzes 2002 und dieser Verordnung entsprechende Tierhaltung oder, wenn dies nicht möglich ist, für die Beendigung der Tierhaltung durch den Minderjährigen zu sorgen.

§ 3

Allgemeine Sorgspflicht, Fütterung, Tränkung

(1) Wer ein Heimtier hält, muss dafür sorgen, dass die Haltung des Tieres den Bestimmungen des Tiroler

Tierschutzgesetzes 2002 und dieser Verordnung entspricht.

(2) Wer ein Heimtier hält, hat es regelmäßig und in ausreichender Menge mit geeignetem Futter und Wasser zu versorgen. Die Beschaffenheit des Futters und die Qualität des Wassers müssen den physiologischen Bedürfnissen der Tiere und den ihnen abverlangten Leistungen entsprechen. Auf das artgemäße Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahmeverhalten der jeweiligen Heimtiere ist Bedacht zu nehmen.

(3) Heimtieren sozial lebender Arten sind angemessene Sozialkontakte in einem solchen Ausmaß zu ermöglichen, das die Ausbildung wesentlicher arttypischer Verhaltensmuster (wie Ausbildung einer Rangordnung, Lautäußerungen, Spielverhalten, Aggressionsverhalten) zulässt.

(4) Werden Heimtiere in Gruppen gehalten, so ist das Verhältnis zwischen der Anzahl der Tiere und der Größe des Fressplatzes so auszulegen, dass tunlichst alle Tiere gleichzeitig ihren Bedarf decken können.

(5) Werden Heimtiere in Gruppen gehalten oder werden Tiere verschiedener Arten nebeneinander gehalten, so ist auf das jeweilige Sozialverhalten und die Verträglichkeit Bedacht zu nehmen; Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten müssen im ausreichenden Ausmaß vorhanden sein. Für überwiegend einzeln oder zeitweilig einzeln lebende Tiere müssen abgeschlossene Flächen oder Räume zur Verfügung stehen.

§ 4

Pflege

(1) Wer ein Heimtier hält, muss dessen Befinden regelmäßig überprüfen. Die Pflege muss haltungsbedingte Krankheiten und Verletzungen verhindern, die Körperpflege gewährleisten sowie das arttypische Pflegeverhalten der Tiere und die natürliche Abnützung nachwach-

sender Körperteile (z. B. Schneidezähne bei Nagetieren oder Krallen) ersetzen, soweit diese durch die Haltung eingeschränkt sind.

(2) Kranke oder verletzte Heimtiere sind ihrem Zustand entsprechend unterzubringen, zu pflegen und erforderlichenfalls von einem Tierarzt behandeln zu lassen. Ist dies nicht möglich oder unzumutbar, so sind sie ohne Zufügung unnötiger Schmerzen durch solche Personen, die dazu befähigt sind, töten zu lassen oder bei Gefahr im Verzug zu töten.

§ 5

Unterbringung

(1) Heimtiere sind nach den Erfahrungen der Praxis und den Erkenntnissen der Wissenschaft so unterzubringen, dass den artspezifischen Ansprüchen der Tiere Genüge getan wird. Das artgemäße Bewegungsbedürfnis eines Tieres darf nicht dauernd oder unnötig eingeschränkt werden.

(2) Wer ein Heimtier hält, muss für eine geeignete Unterbringung oder Unterkunft (Ställe, Boxen, Gehege, Käfige, Volieren, Ausläufe, Hütten, Terrarien, Aquarien) des Tieres sorgen und die entsprechenden Einrichtungen regelmäßig überprüfen. Er muss Mängel an den Einrichtungen, die das Befinden der Tiere erheblich beeinträchtigen, unverzüglich beheben oder andere geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere treffen.

(3) Die Unterkünfte der Heimtiere müssen hinsichtlich Bauweise, Material, technischer Ausstattung und Zustand so beschaffen sein, dass keine Gesundheitsschäden entstehen können, das Wohlbefinden der Tiere nicht beeinträchtigt wird, keine Verletzungsgefahr besteht und die Tiere nicht entweichen können. Die Unterkünfte sind so auszugestalten, dass sich die Heimtiere entsprechend beschäftigen können (zum Beispiel durch Klettermöglichkeiten, Spielbälle, Kratzbäume für Katzen, Nageäste für Nagetiere, Sandbäder für Chinchillas).

(4) Insoweit Heimtiere sich nicht den jeweiligen Witterungsverhältnissen anpassen können, ist für ausreichenden Witterungsschutz zu sorgen.

§ 6

Klima

(1) Räume, in denen Tiere gehalten werden, müssen so gebaut, betrieben sowie be- und entlüftet werden, dass ein den physiologischen Bedürfnissen der Tiere unter Bedachtnahme auf Haltung, Leistung und Alter entsprechendes Klima erreicht wird.

(2) In Räumen, bei denen eine künstliche Lüftung erforderlich ist, muss eine ausreichende Frischluftzufuhr auch bei Ausfall der Anlage gesichert sein. Die entsprechenden technischen Einrichtungen sind regelmäßig auf Zustand und Funktion zu überprüfen und zu warten.

(3) Soweit möglich ist Säugetieren, Vögeln und Reptilien neben geschlossenen Räumen je nach Jahreszeit und Witterung Zugang zu sonnenlicht- und frischluftdurchfluteten Freiräumen mit Unterstand und Schatten zu gewähren.

§ 7

Lichtverhältnisse

Heimtiere dürfen nicht dauernd im Dunkeln gehalten werden; eine Haltung bei Tageslicht ist anzustreben. Dauer und Intensität der Beleuchtung hat sich nach den biologischen Bedürfnissen der jeweiligen Heimtierarten zu richten.

§ 8

Mindestanforderungen für die Haltung bestimmter Arten von Heimtieren

Für die Haltung von Vögeln, Kleinnagern, Schildkröten, Chamäleons sowie Echsen und Schlangen und von Zierfischen gelten die in den Anlagen 2 bis 5 enthaltenen Mindestanforderungen.

§ 9

Besondere Bestimmungen für die Hundehaltung

(1) Für die Haltung von Hunden gelten die in der Anlage 1 enthaltenen Mindestanforderungen sowie die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4.

(2) Beim Auslauf von Hunden im Freien ist darauf zu achten, dass dritte Personen, insbesondere Kleinkinder, nicht belästigt oder gefährdet werden.

(3) Die Verwendung von Geräten, mit denen elektrische Stöße erteilt werden können, bei der Abrichtung oder sonst im Umgang mit Hunden, sowie die Verwendung von nicht artgemäßen Geräten zur Bewegung der Hunde (z. B. Laufbänder) ist verboten. Die Bestimmung des § 5 Abs. 3 lit. c des Tiroler Tierschutzgesetzes 2002 bleibt unberührt.

(4) Eine längerdauernde Hundehaltung an einem dafür ungeeigneten Ort (wie auf einem Balkon, in einer Tenne oder in einem Fahrzeug) ist verboten.

§ 10

Hundehaltung für sportliche Zwecke

(1) Hundesportveranstaltungen dürfen nur bei Bedingungen durchgeführt werden, bei denen keine nach-

teiligen Folgen für das Wohlbefinden und die Gesundheit der Tiere zu erwarten sind.

(2) Die Unterbringung der Hunde beim Transport muss ein uneingeschränktes Stehen, Sich-Umdrehen und ausgestrecktes Liegen der Tiere ermöglichen. Die Mindestausmaße der Behältnisse müssen je nach Größe des Hundes ein ausreichendes Maß aufweisen. Es dürfen, außer bei säugenden Hündinnen mit ihren Welpen, nicht mehr als zwei Hunde in einer Box untergebracht werden. Die Unterkünfte müssen gut isoliert und belüftet sein.

(3) An Hundesportveranstaltungen dürfen nur dafür taugliche Tiere teilnehmen. Kranke, verletzte, hochträchtige oder säugende Tiere sind jedenfalls nicht als tauglich anzusehen.

(4) Die Anbindehaltung am Veranstaltungsort muss zumindest Stehen und seitliches Liegen der Tiere ermöglichen. Bei Anbindehaltung oder bei Unterbringung der Hunde in den Transportbehältnissen am Veranstaltungsort muss spätestens alle vier Stunden ein Auslauf während mindestens einer halben Stunde möglich sein.

(5) Hunderennen auf Asphalt sind verboten.

(6) Rundlaufvorrichtungen für Hunde, die bei Sportveranstaltungen als Zugtiere eingesetzt werden, sind verboten.

§ 11

Besondere Bestimmungen für die Katzenhaltung

(1) Katzen dürfen nicht dauernd in Käfigen gehalten werden.

(2) Werden Katzen in Gruppen gehalten, so muss für jede Katze ein eigener Rückzugsbereich vorhanden sein.

(3) Katzenwelpen bis zu einem Alter von sechs Wochen dürfen nur gemeinsam mit der Mutter gehalten werden.

§ 12

Tiergerechtheitsindex

(1) Der jeweilige Halter von Heimtieren ist verpflichtet, alle Bestimmungen des Tiroler Tierschutzgesetzes 2002 und dieser Verordnung entsprechend einzuhalten. Die Organe der Behörde haben auf Mängel und auf allfällige Verbesserungsmöglichkeiten der Tierhaltung hinzuweisen (Manuduktionspflicht).

(2) Die Kriterien für die Beurteilung der jeweils artgerechten Tierhaltung und des Wohlbefindens der Tiere, wie Bewegungsmöglichkeit, Sozialkontakte, Unterbringung, Klima und Betreuungsintensität (Tiergerechtheitsindex) ergeben sich aus der Summe der in den Anlagen 1 bis 5 zusammengefassten Haltungsbedingungen in Verbindung mit den Bestimmungen der Anlage 6.

(3) Eine Beurteilung im Einzelfall kann von einer tiergerechten Gesamtbeurteilung nach Maßgabe der Anlage 6 insofern abweichen, als eine für ein einzelnes Kriterium schwächere Erfüllung durch eine bessere Erfüllung auch eines anderen Kriteriums aufgewogen werden kann, ohne dass dadurch eine erhebliche Beeinträchtigung nach § 26 Abs. 1 lit. i des Tiroler Tierschutzgesetzes 2002 hinsichtlich der Haltung von Tieren vorliegt.

(4) Eine angemessene zumutbare Frist zur Umstellung auf die Bestimmungen dieser Verordnung unter Beachtung der bereits aufgrund der Tierhaltungsverordnung, LGBL. Nr. 80/1997, gesetzten Maßnahmen ist zu berücksichtigen. Die Organe der Behörde haben bei Überprüfungen die einzelnen Kriterien durch Benotungen von 1 bis 5 zu bewerten (Anlage 6) und danach die Gesamtbeurteilung abzugeben. Eine gänzlich negative Beurteilung (=5) kann nicht kompensiert werden.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Anlagen 1 bis 6

*Anlage 1***Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden**

(1) Hunden muss mindestens zwei Mal täglich ihrem Bewegungsbedürfnis entsprechend Gelegenheit zum Auslauf gegeben werden.

(2) Mindestens zwei Mal täglich muss Sozialkontakt mit Menschen gewährleistet werden.

(3) Für Hunde, die im Freien gehalten werden, muss ein angemessener großer Schutzraum mit einem der Wetterseite abgewandten Zugang (Hütte) bereitgestellt werden. Dieser muss

a) das Tier gegen Witterungseinflüsse und Feuchtigkeit schützen,

b) aus wärmedämmendem Material hergestellt sein,

c) eine für den Hund geeignete Auflage (Matte) aufweisen sowie trocken und sauber gehalten werden.

(4) Eine dauernde Anbinde- oder Zwingerhaltung ohne Einhaltung der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 ist verboten. Hochtrchtige oder säugende Hündinnen sowie kranke Hunde dürfen nicht angebunden gehalten werden.

(5) Welpen bis zu einem Lebensalter von acht Wochen dürfen nur gemeinsam mit der Mutter gehalten werden.

(6) Werden Hunde angebunden gehalten, so gilt Folgendes:

a) es muss ein Halsband oder ein Brustgeschirr verwendet werden, das den Tieren keine Schmerzen bereitet;

b) die Verwendung von Würgehalsbändern ist verboten;

c) die Kette muss an einer mindestens 6 m langen Laufvorrichtung angebracht sein und dem Hund einen seitlichen Bewegungsraum von mindestens 3 m bieten;

d) die verwendete Anbindevorrichtung (Kette) muss mit drehbaren Wirbeln versehen sein;

e) das Gewicht der Anbindevorrichtung (Kette) muss der Größe des Hundes angepasst sein;

f) der Hund muss seine Hütte aufsuchen können und

g) der Bewegungsbereich des Hundes muss mindestens 30 m² umfassen und darf nicht durch andere Gegenstände eingeschränkt sein, die ihn behindern oder gefährden könnten.

(7) Werden Hunde in Zwingern gehalten, so gilt Folgendes:

a) Hunde in Zwingern dürfen nicht angebunden gehalten werden;

b) die Mindestgröße des Zwingers muss 15 m² betragen; für jeden weiteren gehaltenen Hund (ausgenommen Welpen beim Muttertier) ist zu dieser Mindestgröße eine angemessene Fläche hinzuzufügen;

c) für die Einfriedung des Zwingers ist ein Material zu wählen, das auch durch die Hunde nicht zerstört werden kann. Die Einfriedung muss mindestens 1,80 m hoch ausgeführt werden. Die Einfriedungen sind ausreichend tief im Boden zu verankern;

d) an der Hauptwetterseite muss der Zwinger geschlossen ausgebildet werden; mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund Sicht nach außen ermöglichen;

e) die Zwingertüren sind an der Zwingerrinnenseite mit einem Drehknopf auszustatten; die Türen sind so auszuführen, dass sie nach innen aufschwingen;

f) der Zwingerboden und alle Einrichtungen des Zwingers müssen so gewählt und gestaltet werden, dass die Gesundheit der Hunde nicht beeinträchtigt wird und dass sie sich nicht verletzen können. Der Boden ist so auszubilden, dass Flüssigkeit abfließen kann. Außerhalb der Hundehütte muss eine Liegefläche aus wärmedämmendem Material bereitgestellt werden. Das Innere des Zwingers muss sauber, ungezieferfrei und trocken gehalten werden.

g) die Zwingern müssen ausreichend natürlich belichtet sein;

h) der Zwinger muss sich nahe dem Wohnort des Hundebesitzers befinden.

(8) Ketten- und Zwingerhunden muss bei hohen Außentemperaturen außerhalb der Hütte ein schattiger Platz bereitgestellt werden.

(9) Die Tiere sind ihrer Art, Rasse, Alter, Größe und Verwendung entsprechend in ausreichender Menge und Häufigkeit mit geeignetem Futter zu versorgen. Frisches sauberes Trinkwasser muss in den Innen- und Außenanlagen ständig für die Tiere verfügbar sein.

*Anlage 2***Mindestanforderungen für die Haltung von Vögeln****A. Allgemeine Haltungsbedingungen**

a) Vögel sind grundsätzlich paarweise oder in Gruppen zu halten. Ausgenommen sind unverträgliche, derzeit vorhandene und nur auf Menschen geprägte Vögel.

b) Die angegebenen Maße für Käfige oder Volieren gelten für die paarweise Unterbringung und dürfen auch bei begründeter Einzelhaltung nicht unterschritten werden. Die Grundflächen sind für jedes weitere Paar um 50% zu erweitern.

c) Käfige sind in mindestens 80 cm Höhe aufzustellen, ausgenommen bei bodenbrütenden Arten. Vogelkäfige müssen eckige Grundflächen haben. Rundvolieren sind erst ab einem Durchmesser von 2 m zulässig. Die Vergitterung muss aus korrosionsbeständigem Material bestehen. Bei Psittaciden sind Kunststoffüberzüge unzulässig. Die Gitterweite und -festigkeit muss der Größe der gehaltenen Vögel angepasst sein.

d) Bei Außenvolieren muss ein Schutzraum oder im Einzelfall Witterungsschutz vorhanden sein, der jederzeit von den Vögeln aufgesucht werden kann. Nur bei schädlicher Witterung, z. B. strengem Frost, dürfen die Vögel auch tagsüber im Schutzraum gehalten werden. Für Arten, die in der Regel in temperierten Räumen gehalten werden müssen, ist eine Innenvoliere entsprechend den Maßen der Außenvoliere einzurichten.

e) Der Boden des Käfigs, der Innenvoliere und des Schutzraumes ist mit Sand, Hobelspänen von unbehandeltem Holz, Holzgranulat, Rindenmulch oder ähnlich geeignetem Material abzudecken. Sand ist als Einstreu für Weichfresser unzulässig. Der Boden einer Außenvoliere kann entweder Naturboden sein oder er muss mit einem Belag aus Sand, Kies oder Ähnlichem versehen sein. Das Material der Volieren, Käfige und deren Ausstattung darf nicht zu Gesundheitsschäden führen, muss leicht zu reinigen und so verarbeitet bzw. angebracht sein, dass Verletzungen nicht auftreten können. Am Boden lebende Vögel wie Wachteln müssen die Möglichkeit zum Scharren haben.

f) Die Ausstattung der Käfige ist dem Verhaltensmuster der gehaltenen Tierart anzupassen. Spiegel und künstliche Artgenossen sind als Beschäftigungsmöglichkeit ungeeignet. Sitzstangen müssen mit einer Oberfläche versehen sein, die die Entstehung von Ballengeschwüren hintanhaltet. Sitzstangen aus geripptem Plastik, Metall sowie mit Sandpapierüberzug sind verboten.

g) Die Vergitterung muss bei Psittaciden aus Querstäben oder Geflecht bestehen. Käfige, Volieren und

Schutzräume müssen mit mindestens drei Sitzstangen aus Holz unterschiedlicher Stärke ausgestattet sein, die so angebracht sind, dass möglichst lange Flugstrecken entstehen.

h) Papageien dürfen nicht angekettet, auf einem Bügel gehalten oder flugunfähig gemacht werden. Flugunfähige Papageien sind auf einer Fläche zu halten, die den Maßen des Käfigs oder der Voliere entspricht und vielfältige Klettermöglichkeiten enthält. Sie müssen jederzeit ihren Schutzraum aufsuchen können.

i) Für Vögel, die baden, ist eine Badeeinrichtung, für Wassergeflügel jedenfalls eine Schwimmgelegenheit zur Verfügung zu stellen.

j) In Räumen, einschließlich der Schutzräume, ist für ausreichend Tageslicht oder für die Anwendung von Kunstlicht, das dem Tageslicht entspricht, zu sorgen. Ein natürlicher Tag-/Nachtrhythmus ist einzuhalten.

k) Wasser- und Futtergefäße sind so aufzustellen, dass eine Verschmutzung des Inhaltes ausgeschlossen ist. Futter und Wasser sind täglich frisch zu verabreichen. Grit ist in einem Behälter anzubieten.

l) Futter muss grundsätzlich den natürlichen Bedürfnissen der jeweiligen Vogelart angepasst sein.

m) Alle Tiere sind täglich auf Krankheitsanzeichen und Verletzungen zu kontrollieren.

B. Besondere Haltungsbedingungen**a) Kranke oder verletzte Vögel**

Die unter Punkt A lit. a bis f beschriebenen Haltungsanforderungen gelten nicht für kranke oder verletzte Vögel, sofern nach tierärztlichem Ermessen eine andere Haltung erforderlich ist.

b) Vogelausstellungen

1. Die Gesamtdauer einer Ausstellung darf inklusive An- und Abreise maximal vier Tage betragen.

2. Die Vögel dürfen der Öffentlichkeit maximal drei Tage präsentiert werden. Ausreichende zeitliche Ruhepausen und Dunkelphasen müssen eingehalten werden.

3. Offensichtlich scheue Vögel dürfen nicht ausgestellt werden.

4. Die Ausstellungs- und Bewertungskäfige müssen mindestens in Tischhöhe aufgestellt werden.

5. Ausstellungs- und Bewertungskäfige müssen mindestens zwei gegenüberliegende Sitzstangen haben. Alle Vögel müssen – entsprechend ihrem Individualabstand – gleichzeitig sitzen können.

6. In Ausstellungskäfigen darf Futter nicht als Einstreu verwendet werden.

C. Mindestanforderungen für die Haltung von Vögeln in Käfigen

a) Käfigmindestgrößen,
sofern lit. c nichts anderes bestimmt:

Gesamtlänge der Vögel in cm bezogen auf Arten	Maße des Käfigs/ der Voliere Länge × Breite × Höhe in m	Grundfläche des Schutzraumes in m ²
bis 15	0,8 × 0,4 × 0,4	0,13
bis 20	1,2 × 0,5 × 0,5	0,3
bis 25	1,0 × 0,8 × 1,0	0,5
bis 40	2,0 × 1,0 × 1,5	1,0
bis 60	3,0 × 1,0 × 2,0	1,0
über 60	5,0 × 2,0 × 3,0	2,0

Bodenlebende Vögel: Zwerg-Wachteln 80 × 50 × 50 cm/Paar

b) Käfige und Haltung

Die Käfige bzw. Volieren haben hinsichtlich des geeigneten Standortes, der Umweltparameter, der Ausstattung (Sitzstangen, Futter-, Trink- und Badegefäße, Bodenbelag, Zweige- und Pflanzengruppen etc.) und der Besatzdichte den jeweils artspezifischen Bedürfnissen der gehaltenen Vogelart zu entsprechen. Die Vögel sind entsprechend ihren spezifischen Bedürfnissen zu füttern und in einer ihrer natürlichen Sozialform entsprechenden Anzahl zu halten. Es dürfen nur untereinander verträgliche Vögel mit ähnlichen Umweltansprüchen zusammengelegt werden.

c) Besondere Regelungen für Taggreifvögel und Eulen:

Kondore, große Geier, große Adler:	
Mindestfläche	60 m ²
Mindestvolumen	240 m ³
Mindesthöhe	3 m
Für jedes weitere Tier Mindestfläche	15 m ² .
Kleine Neuweltgeier, kleine Adler:	
Mindestfläche	30 m ²
Mindestvolumen	120 m ³
Mindesthöhe	2,5 m
Für jedes weitere Tier Mindestfläche	10 m ² .
Großfalken, Bussarde, Caracara, Milane, Weihen, große Eulen:	
Mindestfläche	10 m ²
Mindestvolumen	30 m ³
Mindesthöhe	2,5 m
Für jedes weitere Tier Mindestfläche	5 m ² .
Kleine Falken, mittelgroße Eulen:	
Mindestfläche	8 m ²
Mindestvolumen	20 m ³
Mindesthöhe	2 m
Für jedes weitere Tier Mindestfläche	3 m ² .
Zwergfalken, kleine Eulen:	
Mindestfläche	5 m ²
Mindestvolumen	10 m ³
Mindesthöhe	2 m
Für jedes weitere Tier Mindestfläche	1,5 m ² .

Anlage 3

Mindestanforderungen für die Haltung von Kleinnagern und Frettchen

1. Allgemeine Haltungsbedingungen

a) Den Tieren ist ausreichend Beschäftigungsmaterial zur Verfügung zu stellen. Kleinnager sozial lebender Arten sind zumindest paarweise zu halten; ausgenommen davon sind unverträgliche Tiere.

b) Die Käfige müssen eine rechteckige Form mit Querverdrahtung haben und aus korrosionsbeständigem und nichtreflektierendem Material bestehen. Die Gitterweite muss so gewählt werden, dass ein Hängenbleiben der darin gehaltenen Tiere ausgeschlossen ist. Glasbecken sind verboten.

c) Die Haltungseinrichtung muss dreidimensional strukturiert sein. Kleinnagern sind Rückzugsmöglichkeiten z. B. in Form von Häuschen, Papprollen, Rohren, Wurzeln oder zuvor heißgebrühter Korkeiche anzubieten. Nagern muss Nagematerial in Form von Holz, Ästen und dergleichen immer zur Verfügung stehen.

d) Boden und Einstreu müssen ständig in sauberem und trockenem Zustand gehalten werden. Die Einstreu muss so beschaffen sein, dass der gesamte Boden gleichmäßig rutschsicher bedeckt ist. Das verwendete Material muss saugfähig und gesundheitlich unbedenklich sein. Mineralische Katzenstreu sowie Torfmull und Sand sind ungeeignet.

e) Wasser muss in Trinkwasserqualität in Hängeflaschen oder standfesten, offenen Gefäßen verfügbar sein. Wasser- und Futtergefäße sind so anzuordnen, dass sie nicht verschmutzt werden können. Futter und Wasser sind täglich frisch zu verabreichen.

f) Für alle Kleinnager ist ein natürlicher Tag-/Nacht-rhythmus einzuhalten.

g) Werden Tiere in Käfigen gehalten, so ist ihnen – abhängig von der Tierart – täglich nach Möglichkeit ein Auslauf außerhalb des Käfigs zu ermöglichen.

2. Mindestanforderungen bei der Haltung von Kleinnagern in Käfigen

a) Käfige - Mindestgröße (in cm):

1. Mäuse, Goldhamster 60 × 30 × 40
2. Streifenhörnchen 120 × 60 × 90
3. Chinchilla 120 × 80 × 100
4. Meerschweinchen, Zwergkaninchen 100 × 60 × 50
5. Ratten 80 × 40 × 50

b) Inventar:

Käfige sind zu strukturieren. Bei der Ausgestaltung und Ausstattung der Käfige sind unter Bedachtnahme auf das artgemäße Verhalten der Tiere Kletter- und Versteckmöglichkeiten, entsprechend tiefe Einstreu, Pol-

termaterial, Sitz-, Liege- und Nagemöglichkeiten u. a. vorzusehen.

3. Mindestanforderungen bei der Haltung von Frettchen in Käfigen

a) Käfige - Mindestgröße (in cm):

Frettchen 150 x 150 x 180

b) Inventar: Käfige sind zu strukturieren. Bei der Ausgestaltung und Ausstattung der Käfige sind unter Bedachtnahme auf das artgemäße Verhalten der Tiere Beschäftigungsmöglichkeiten, Rückzugs- und Versteckmöglichkeiten, eine mehretagige Nutzung durch Anbringen von Brettern und Kletterästen vorzusehen. Das Herausschneiden der Duftdrüsen bei Frettchen ist verboten.

Anlage 4

Mindestanforderungen für die Haltung von Schildkröten, Chamäleons sowie Echsen und Schlangen

A. Mindestanforderungen für die Haltung von Schildkröten

Die Haltung von Schildkröten hat sich am biologischen Rhythmus der jeweiligen Art zu orientieren. Arten, die eine Winterruhe oder einen Trockenschlaf halten, sind durch entsprechendes Temperatur- und Fütterungsmanagement auf diese Inaktivitätsphase vorzubereiten.

a) Landschildkröten

1. Direkte Freilandhaltung von Landschildkröten ist nur bei der Art entsprechenden Temperaturen zulässig.

2. Zimmer- und Freilandterrarien müssen so dimensioniert sein, dass sich die darin gehaltenen Tiere ausreichend bewegen können. Für kleinere Landschildkröten hat die Mindestfläche für ein bis zwei Tiere 2 m² (0,5 m² für jedes weitere Tier) zu betragen. Für mittelgroße Landschildkröten hat die Grundfläche für ein bis zwei Tiere 3 m² (1 m² für jedes weitere Tier) und für größere Landschildkröten für ein bis zwei Tiere 6 m² (2 m² für jedes weitere Tier) zu betragen.

3. Terrarien sind mit einer mindestens 5 cm hohen Schicht aus Sand und Erdgemisch zu füllen. Für die Tiere sind Versteck- und Rückzugsmöglichkeiten einzurichten, die es den Tieren gestatten, sich zur Gänze darin zurückzuziehen.

4. Die Zimmerterrarien müssen beheizbar sein, falls es bei der jeweiligen Art erforderlich ist. Die Temperatur in einem Zimmerterrarium muss der Art der gehaltenen Schildkröten entsprechen. Ein lokal über die Umgebungstemperatur hinaus erwärmter Platz muss für die

Schildkröte erreichbar sein. Die Temperatur muss mindestens 20° C betragen. Zimmerterrarien müssen beleuchtet werden; die Qualität des Lichtes hat tageslichtähnlich zu sein.

5. Terrarien müssen gut durchlüftbar sein.

6. Freilandterrarien müssen über beheizbare Schutzhöhlen verfügen. Ist der Unterstand nicht beheizbar, so sind Zimmerterrarien für die Unterbringung an klimatisch ungünstigen Tagen vorzusehen.

b) Zum Teil terrestrisch lebende Sumpfschildkröten

1. Schildkröten, die sowohl am Land als auch im Wasser leben, müssen in einem Aquaterrarium mit einem angemessen großen Landteil gehalten werden. Das Wasservolumen muss mindestens 0,5 m³ für ein Tier und weitere 0,3 m³ für jedes weitere Tier betragen.

2. Die Wassertemperatur und die Lufttemperatur müssen den Bedürfnissen der im Terrarium gehaltenen Schildkröte entsprechen. Ein lokal über die Umgebungstemperatur hinaus erwärmter Platz muss für die Schildkröte erreichbar sein. Die Temperatur des Wassers und der Luft muss mindestens 20° C betragen, wenn die Schildkröten nicht auf das Überwintern vorbereitet werden.

c) Sumpf- und Wasserschildkröten

Große Sumpf- bzw. Wasserschildkröten sind in Terrarien mit einem Wasservolumen von mindestens 1 m³ zu halten. Die Wassertemperatur soll 20° C grundsätzlich nicht unterschreiten. Kleinere Arten können in Terrarien mit mindestens 0,4 m³ gehalten werden.

B. Mindestanforderungen für die Haltung von Chamäleons

Die Haltung hat sich an der biologischen Charakteristik der Wildform zu orientieren. Arten, die eine Winter- oder Trockenruhe halten, sind durch entsprechendes Temperatur- und Fütterungsmanagement auf diese Inaktivitätsphase vorzubereiten.

a) Chamäleons dürfen in Zimmerterrarien, Freilandterrarien und, unter Berücksichtigung der Biologie der betreffenden Chamäleongattung, auch zeitweise frei im Zimmer gehalten werden.

b) Zimmer- und Freilandterrarien müssen so dimensioniert sein, dass sich die darin gehaltenen Tiere ausreichend bewegen können. Erdchamäleons benötigen eine Grundfläche von mindestens 0,15 m², größere, baumbewohnende Chamäleons zwischen 0,2 und 0,6 m² bei Einzelhaltung.

c) Terrarien für Tiere, die in feuchttropischen Klimazonen leben, müssen mindestens 70% Luftfeuchtigkeit gewährleisten, Trockenterrarien müssen über Lüftungsöffnungen verfügen, die sicherstellen, dass überschüssige Feuchtigkeit innerhalb kurzer Zeit verdunsten kann.

d) Je nach Chamäleonart hat der Bodengrund aus Sand, Torf, Steinen, Laub und Moospolstern zu bestehen. Jedes Terrarium hat über Klettermöglichkeiten zu verfügen. Äste müssen stabil montiert sein und müssen das Mehrfache des Chamäleongewichtes aushalten.

e) Terrarien müssen beheizbar sein. Je nach Art der Tiere muss die Temperatur während der Belichtungsphase zwischen 23° C und 35° C und während der Dunkelphase zwischen 16° C und 24° C betragen.

f) Zimmerterrarien müssen beleuchtet werden; die Qualität des Lichtes muss tageslichtähnlich sein.

C. Mindestanforderungen für die Haltung von Echsen und Schlangen

Unter Echsen als Heimtiere sind Reptilien der Familien Geckos und Agamen zu verstehen.

a) Allgemeine Anforderungen

1. Die Haltung von Echsen und Schlangen hat in Terrarien zu erfolgen. Die Terrarien müssen so dimensioniert sein, dass sich die darin gehaltenen Tiere unter Berücksichtigung der artspezifischen Lebensweise ausreichend bewegen können.

2. Als Bodenfülle sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Art Sand, Torf, Erde, Laub, Kies, Steine und Rindenstücke zu verwenden. Insbesondere bei bodenlebenden Arten ist sicherzustellen, dass die Bodenfülle nicht aus scharfkantigem Material besteht und so hoch ist, dass sich die Tiere zur Gänze eingraben können.

3. Terrarien müssen beheizbar sein. Ein lokal über die Umgebungstemperatur hinaus erwärmter Platz muss verfügbar sein.

4. Die Terrarien müssen gut durchlüftbar sein.

5. Terrarien müssen beleuchtbar sein. Die Qualität des Lichtes muss tageslichtähnlich sein.

6. Je nach der biologischen Charakteristik der jeweiligen Art ist das Terrarium mit Ästen, Rindenstücken, Steinen, Wasserbecken und Versteckmöglichkeiten zu strukturieren. Die Gestaltung des Versteckplatzes hat sich nach den Bedürfnissen der Tiere zu richten.

7. Tiere, die eine Winterruhe oder einen Trockenschlaf halten, sind durch ein entsprechendes Temperatur- und Fütterungsmanagement auf diese Inaktivitätsphase vorzubereiten.

b) Besondere Anforderungen für die Größe von Terrarien

1. Die Terrariengrundfläche hat für bis zu zwei Echsen mit einer Körperlänge inklusive Schwanz

bis zu 50 cm	0,5 m ²
bis 100 cm	1,5 m ²
über 100 cm	mindestens 2 m ²

zu betragen. Für jedes weitere Tier ist die Grundfläche um mindestens 20% zu vergrößern.

2. Die Terrariengrundfläche hat für bis zu zwei Schlangen mit einer Gesamtlänge

bis 1 m	0,5 m ²
bis 2 m	1,2 m ²
bis 4 m	2,0 m ²
über 4 m	mindestens 3 m ²

zu betragen. Für jedes weitere Tier ist die Grundfläche um mindestens 20 % zu vergrößern.

*Anlage 5***Mindestanforderungen für die Haltung von Zierfischen****Aquarien**

Aquarien müssen hinsichtlich der Wasserbeschaffenheit, Beheizung, Beleuchtung, Bodenbeschaffenheit, Strukturierung und Besatzdichte den jeweils art-spezifischen Bedürfnissen der gehaltenen Fischart ent-

sprechen. Die Fische sind entsprechend ihren spezifischen Bedürfnissen zu füttern und in einer ihrer natürlichen Sozialform entsprechenden Anzahl zu halten. Es dürfen nur untereinander verträgliche Fische mit ähnlichen Wasseransprüchen zusammen gehalten werden.

*Anlage 6***Tiergerechtheitsindex – Beurteilungsstufen**

1. Für die Beurteilung der Erfüllung der einzelnen Kriterien nach § 12 Abs. 3 bestehen folgende Beurteilungsstufen:

nicht tiergerecht (5)

kaum tiergerecht (4)

tiergerecht (3)

gut tiergerecht (2)

sehr tiergerecht (1)

2. Eine Tierhaltung ist hinsichtlich eines Kriteriums als „nicht tiergerecht“ zu beurteilen, wenn für die Erfüllung dieses Kriteriums wesentliche Bestimmungen dieser Verordnung nicht eingehalten werden. Bestimmungen sind als wesentlich anzusehen, wenn sie vor einem erhöhten Gesundheits- oder Verletzungsrisiko schützen sollen oder durch ihre Nichteinhaltung das Wohlbefinden der Tiere wesentlich negativ beeinträchtigt wird (z. B. Hundehaltung im Freien ohne Schutzhütte, dauernde Anbindehaltung oder Zwingerhaltung, Unterschreitung der Mindestflächen um 20%).

3. Eine Tierhaltung ist hinsichtlich eines Kriteriums als „kaum tiergerecht“ zu beurteilen, wenn nicht alle Bestimmungen dieser Verordnung erfüllt werden, diese jedoch nicht als wesentlich anzusehen sind und die Mängel durch eine bessere (1 oder 2) Erfüllung eines anderen Kriteriums ausgeglichen werden können.

4. Eine Tierhaltung ist hinsichtlich eines Kriteriums als „tiergerecht“ zu beurteilen, wenn alle darauf bezo-

genen Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden und auch eine Zusammenschau mit den anderen Kriterien keine Beeinträchtigung der artgerechten Tierhaltung erwarten lässt (z. B. täglicher Auslauf bei Kleinnagern, Äste als Sitzstangen für Vögel).

5. Eine Tierhaltung ist hinsichtlich eines Kriteriums als „gut tiergerecht“ zu beurteilen, wenn den Zielen des Tierschutzes und den Erfordernissen der artgerechten Tierhaltung in einem über das durch die Bestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Ausmaß entsprochen und den Tieren das Ausleben ihres Komfortverhaltens gut ermöglicht wird, sodass allenfalls hiedurch die schlechtere Erfüllung der Anforderungen eines anderen Kriteriums ausgeglichen werden kann (z. B. Freiflugvolieren, Gruppenhaltungen mit ausreichendem Platzangebot und entsprechender Ausgestaltung).

6. Eine Tierhaltung ist hinsichtlich eines Kriteriums als „sehr tiergerecht“ zu beurteilen, wenn den Zielen des Tierschutzes und den Erfordernissen der artgerechten Tierhaltung in einem weit über das durch die Bestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Ausmaß entsprochen und den Tieren das Ausleben ihres Komfortverhaltens in bestmöglicher Weise ermöglicht wird, sodass allenfalls hiedurch die schlechtere Erfüllung der Anforderungen eines anderen Kriteriums ausgeglichen werden kann.

99. Verordnung der Landesregierung vom 24. September 2002 über die Haltung von Tieren in Tierheimen

Aufgrund des § 14 Abs. 1 lit. c und Abs. 5 des Tiroler Tierschutzgesetzes 2002, LGBl. Nr. 86, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Ein Tierheim ist eine Einrichtung, in der ständig eine größere Anzahl fremder oder herrenloser Tiere ohne Mithilfe der Tierhalter und ohne Nutzungs- oder Verwendungsabsicht gepflegt, betreut und verwahrt werden.

(2) Die Errichtung und der Betrieb eines Tierheimes sowie dessen wesentliche Änderung sind der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich anzuzeigen. In dieser Anzeige sind der Standort, die räumlichen Verhältnisse, die gehaltenen Tierarten sowie eine verantwortliche Person anzugeben.

(3) Die für den Betrieb des Tierheimes verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass über jedes Tier – gegebenenfalls nach Tierarten getrennt – mit fortlaufender Zahl folgende Aufzeichnungen geführt werden:

- a) die Tierart und die Rasse,
- b) das Geschlecht und die besonderen Merkmale der Tiere,
- c) gegebenenfalls den Namen und die Adresse des Überbringers, das Datum und den Grund der Abgabe beziehungsweise das Datum und den Ort der Auffindung des Tieres,
- d) die tierärztlichen Untersuchungen und die allfälligen sonstigen tierärztlichen Maßnahmen,
- e) die Art und das Datum des Abganges des Tieres sowie den Namen und die Adresse eines allfälligen Übernehmers,
- f) den Grund für eine allfällige Einschläferung, sonstige Tötung oder das allfällige Verenden des Tieres.

(4) Die Aufzeichnungen nach Abs. 3 sind mindestens drei Jahre nach dem Abgang des Tieres aufzubewahren.

(5) Für die Größe des Tierheimes und die Anzahl der gehaltenen Tiere und Tierarten muss ausreichend qualifiziertes Personal vorhanden sein.

§ 2

Fütterung, Tränkung, Fressplätze

(1) Die Tiere sind regelmäßig und in ausreichender Menge mit geeignetem Futter und Wasser zu versorgen.

Die Beschaffenheit des Futters und die Qualität des Wassers müssen den physiologischen Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Auf das artgemäße Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahmeverhalten ist Bedacht zu nehmen.

(2) Werden Tiere in Gruppen oder Tiere verschiedener Arten nebeneinander gehalten, so ist das Verhältnis zwischen der Anzahl der Tiere und der Größe des Fressplatzes so auszulegen, dass tunlichst alle Tiere gleichzeitig ihren Bedarf decken können; auf das jeweilige Sozialverhalten und die Verträglichkeit der Tiere oder Tierarten ist Bedacht zu nehmen. Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten müssen in ausreichendem Ausmaß vorhanden sein. Für überwiegend einzeln oder zeitweilig einzeln lebende Tiere müssen abgesonderte Flächen oder abgesonderte Räume zur Verfügung stehen.

(3) Die Größe der jeweiligen Gruppen ist so zu wählen, dass die Anpassungsfähigkeit der Tiere nicht überfordert wird. Aggressive, ängstliche und schwächliche Tiere sind gesondert zu halten.

(4) Hunde – ausgenommen aggressive – sollen in Gruppen gehalten werden.

§ 3

Pflege, Betreuung

(1) Das Befinden der Tiere muss regelmäßig überprüft werden. Die Pflege muss haltungsbedingte Krankheiten und Verletzungen verhindern, die Körperpflege gewährleisten sowie das arteigene Pflegeverhalten der Tiere und die natürliche Abnützung nachwachsender Körperteile (z. B. Schneidezähne bei Nagetieren, Krallen) ersetzen, soweit dieses durch die Haltung im Tierheim eingeschränkt ist.

(2) Kranke oder verletzte Tiere sind ihrem Zustand entsprechend, allfällig in abgetrennten Räumen, unterzubringen und zu pflegen. Sie sind erforderlichenfalls von einem Tierarzt behandeln zu lassen oder fachgerecht ohne Zufügung unnötiger Schmerzen zu töten oder töten zu lassen.

(3) Für Tiere, die einer besonderen Pflege bedürfen, sind Qualität und Menge des Futters und Trinkwassers sowie besondere sich als notwendig erweisende Einschränkungen von der für den Betrieb verantwortlichen Person, in Absprache mit dem Tierarzt, festzulegen.

(4) Ein den Bedürfnissen der Tiere entsprechender Kontakt untereinander und zum Menschen, der sich

nicht nur auf die Zeiten der Fütterung und Reinigung beschränkt, ist zu gewährleisten.

(5) Jungtiere und verhaltensgestörte Tiere müssen besonders betreut werden.

(6) Alle Tiere müssen regelmäßig veterinärmedizinisch betreut werden.

§ 4

Unterbringung

(1) Die Tierhaltung ist nach den Erfahrungen der Praxis und den wissenschaftlichen Erkenntnissen so zu gestalten, dass den artspezifischen Ansprüchen Genüge getan wird. Das artgemäße Bewegungsbedürfnis eines Tieres darf nicht dauernd und unnötig eingeschränkt werden.

(2) Für eine geeignete Unterbringung oder Unterkunft (Gehege, Käfige, Ausläufe, Boxen, Ställe, Hütten, Terrarien, Aquarien) der Tiere muss gesorgt und die entsprechenden Einrichtungen müssen mindestens einmal täglich überprüft und gereinigt werden. Mängel an den Einrichtungen, die das Befinden der Tiere erheblich beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beheben oder es sind andere geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu treffen.

(3) Die Unterkünfte der Tiere müssen hinsichtlich Bauweise, Material, technischer Ausstattung und Zustand so beschaffen sein, dass keine Gesundheitsschäden entstehen können, das Wohlbefinden der Tiere nicht beeinträchtigt wird, keine Verletzungsgefahr besteht, die Tiere nicht entweichen können und Menschen, insbesondere Besucher, nicht gefährdet werden.

(4) Die Unterkünfte sind so auszugestalten, dass sich die Tiere entsprechend beschäftigen können (wie Kratzbäume für Katzen, Klettermöglichkeiten, Nageäste für Nagetiere).

(5) Sämtliche Unterkünfte sind verschlossen zu halten. Die Tiere sind grundsätzlich nur vom Personal zu füttern, zu tränken oder anderweitig zu versorgen.

§ 5

Klima

(1) Räume, in denen Tiere gehalten werden, müssen so gebaut, betrieben sowie be- und entlüftet werden, dass unter Beachtung auf die Art der Haltung, die Leistung und das Alter der Tiere ein ihren physiologischen Bedürfnissen entsprechendes Klima erreicht wird.

(2) In Räumen, bei denen eine künstliche Lüftung erforderlich ist, muss eine ausreichende Frischluftzufuhr auch bei Ausfall der Anlage gesichert sein. Die entspre-

chenden technischen Einrichtungen sind regelmäßig auf Zustand und Funktion zu überprüfen und zu warten.

(3) Soweit möglich ist Säugetieren, Vögeln und Reptilien neben geschlossenen Räumen je nach Jahreszeit und Witterung Zugang zu sonnenlicht- und frischluftdurchfluteten Freiräumen mit Unterstand und Schatten zu gewähren.

§ 6

Lichtverhältnisse

Heimtiere dürfen nicht dauernd im Dunkeln gehalten werden; eine Haltung bei Tageslicht ist anzustreben. Dauer und Intensität der Beleuchtung hat sich nach den biologischen Bedürfnissen der jeweiligen Tierarten zu richten.

§ 7

Neu aufgenommene Tiere

(1) Neu aufgenommene Tiere sind erforderlichenfalls in zur Eingewöhnung geeignete Räumlichkeiten zu bringen. Ein Kontakt mit anderen Tieren ist dann zu ermöglichen, wenn dies für die neu aufgenommenen Tiere unbedenklich ist. Eine tierärztliche Erstuntersuchung hat innerhalb von drei Tagen nach der Neuaufnahme zu erfolgen.

(2) Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere sind sofort entsprechend abzusondern und von einem Tierarzt unverzüglich zu untersuchen.

§ 8

Räumliche Anforderungen

(1) Ein Tierheim muss als Mindestvoraussetzung folgende, entsprechend gekennzeichnete Räumlichkeiten aufweisen:

a) Unterkünfte, getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere,

b) Auslaufflächen, getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere,

c) eine entsprechend ausgestattete Einrichtung zur Betreuung kranker Tiere,

d) für Quarantänemaßnahmen geeignete Räume.

(2) Für Tiere, die einander von Natur aus feindlich gesinnt sind, ist eine räumliche Abtrennung und ein Sichtschutz vorzusehen.

§ 9

Tierstation

(1) Einrichtungen, die zwar ständig Tiere, jedoch in geringerer Anzahl halten und die die Anforderungen für ein Tierheim nicht zur Gänze erfüllen, gelten als Tierstationen. Sie dürfen nicht als Tierheime bezeichnet werden.

(2) Für die Haltung von Tieren in derartigen Tierstationen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere des § 1 Abs. 2 bis 4, sinngemäß und jedenfalls die Bestimmungen der Tiroler Heimtierhaltungsverordnung 2002, LGBL. Nr. 98, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Für eine angemessene tierärztliche Versorgung der Tiere ist jedenfalls zu sorgen.

(4) Können die Bestimmungen der Tiroler Heimtierhaltungsverordnung 2002 nicht eingehalten werden oder sind zu viele Tiere zu betreuen, so ist eine entsprechende Anzahl von Tieren an ein Tierheim zu übergeben.

(5) Stellt die Bezirksverwaltungsbehörde Missstände fest und werden diese nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt, so hat die Behörde nach § 15 Abs. 3 des Tiroler Tierschutzgesetzes 2002 vorzugehen.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Haltung von Tieren in Tierheimen und Tierparks, LGBL. Nr. 79/1997, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,07 je Seite, jedoch mindestens € 0,73. Die Bezugsgebühr beträgt € 15,70 jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck